



Entbindung von der Teilnahmepflicht im Präsenzunterricht – Schüler*innen

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Im Einzelfall kann eine Befreiung vom Präsenzunterricht nur in folgenden Fällen erfolgen:

- Auftreten von Corona-Fällen

Erfährt ein/e Schüler*in, dass er/sie positiv getestet ist, darf er/sie das Schulgebäude und Schulgelände nicht mehr betreten und am Präsenzunterricht teilnehmen. Über Mail, Telefon/Handy oder andere Kommunikationsmittel informiert er/sie die Schule (insbesondere Schulleitung sowie Klassenleitung) umgehend. Dabei muss der/die Schüler/Schülerin auf jeden Fall der Schulleitung mit Namen und Klassenbezeichnung bekannt werden und die Anwesenheitsliste sowie der Sitzplan vorliegen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf, das über das weitere Vorgehen entscheidet.

Die unter Quarantäne stehenden Schüler*innen erhalten dann Distanzunterricht.

- Auftreten von Corona-Verdachtsfällen in der Schule

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie müssen daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG unmittelbar und unverzüglich die Schule verlassen.

Die anwesende Lehrkraft ist über den Verdachtsfall zu informieren, dabei ist der Mindestabstand einzuhalten. Sie wiederum informiert die Schulleitung, die mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnimmt. Das Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen.

Minderjährige informieren in diesem Fall über ein eigenes Kommunikationsmittel ihre Erziehungsberechtigten (kein Telefonat im Sekretariat). Falls eine Abholung erfolgt, müssen die Schüler*innen isoliert von allen anderen Schulbeteiligten in einem separaten Raum warten (z.B. im Raum B023).

- Auftreten von Schnupfen

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören.

Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens wird den Schüler*innen unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfohlen, mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause zu bleiben und den weiteren Krankheitsverlauf zu beobachten.

Eine Krankmeldung in der Schule ist dennoch verpflichtend.

Wenn keine weiteren Symptome auftreten, können die Schüler*innen wieder am Unterricht teilnehmen.

Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch einen Arztbesuch (telefonischer Kontakt) erforderlich.

- Auftreten von relevanten Vorerkrankungen von Schüler*innen

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann erfolgen, wenn wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern müssen schriftlich darlegen, dass wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion besteht. Zur Abklärung wird die Rücksprache mit einem Arzt / einer Ärztin empfohlen. Sollte dieser/ sollte diese einen Schulbesuch nicht für vertretbar halten, muss unverzüglich die jeweilige Klassenleitung von der Gefährdung schriftlich unterrichtet werden. Auf unserer Homepage befindet sich ein Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht (*FO Antrag Befreiung Präsenzunterricht*), der von der Schülerin oder dem Schüler ausgefüllt werden muss. Reichen Sie diesen Antrag zur Genehmigung an die Schulleitung weiter. Sie erhalten den Antrag von der Schulleitung mit entsprechenden Angaben zurück. Das Verfahren führt die Klassenleitung. Nach Abgabe dieser Erklärung sind die Schüler*innen lediglich vom Präsenzunterricht freigestellt. Zur Erfüllung der Schulpflicht bzw. zum Erreichen der Bildungsziele erhalten sie von den Fachlehrer*innen Lernmaterialien, die sie Zuhause verpflichtend bearbeiten müssen (Distanzlernen). Die Arbeitsergebnisse fließen in die Benotung des Beurteilungsbereichs „Sonstige Leistungen“ ein. Die Befreiung gilt jedoch nicht für die Teilnahme an Klassenarbeiten oder Prüfungen. Sollen die Schüler*innen länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen, sind die Schulen durch die Landesregierung angewiesen, ein ärztliches Attest zu verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule jederzeit zuvor ein ärztliches Attest verlangen.

- Schutz von Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft

Eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht zum Schutz von Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft (z.B. Eltern, Großeltern, Geschwister) kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und mit einem ärztlichen Attest in Frage, da vorrangig entsprechende Schutzmaßnahmen in der jeweiligen häuslichen Gemeinschaft erfolgen sollen.

Ein solcher Ausnahmefall liegt dann vor, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs der Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität (Zeiten mit besonders großem Ansteckungsrisiko) befindet. Diese Sachlage muss deutlich aus dem ärztlichen Attest hervorgehen.

Auch in diesem Fall sind die Schüler*innen weiterhin verpflichtet daran mitzuarbeiten, dass die Bildungsziele erreicht werden.

Entbindung von der Teilnahmepflicht im Präsenzunterricht – Lehrkräfte

Grundsätzlich sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, Präsenzunterricht zu erteilen. Im Einzelfall kann eine Befreiung vom Präsenzunterricht in folgenden Fällen erfolgen:

- Risikobewertung aufgrund von persönlichen Vorerkrankungen

Lehrkräfte, die attestiert mit einem besonders schweren Verlauf von Covid-19 im Falle einer Infektion zu rechnen haben, sind vom Präsenzunterricht befreit. Sie werden zu anderen schulischen Zwecken eingesetzt (z.B. Lernen auf Distanz, Pausenaufsichten, Entwicklung von schulischen Konzepten, Verwaltungsaufgaben, etc.)

- Auftreten von Corona-Fällen/Verdachtsfällen

Wenn eine Lehrkraft Kontakt zu einer bestätigt positiv getesteten Person hat, sich in Quarantäne befindet und/oder positiv getestet ist, meldet sie sich unmittelbar an die Schulleitung. Diese informiert über eine Meldekette das Gesundheitsamt. Bis es nähere Informationen vom Gesundheitsamt gibt, bleibt die Lehrkraft zu Hause.

In dieser Zeit erhalten die Schüler*innen von der betroffenen Lehrkraft Distanzunterricht. Sie informiert die Stundenplanung, die Bereichsleitung sowie die Klassenleitungen der betroffenen Klassen. Der stundenplanmäßige Einsatz bleibt – soweit möglich - bestehen.

Vorbereitung von Distanzunterricht im Rahmen des Präsenzunterrichts

Ermittlung der technischen Ausgangslage und Vorbereitung

Distanzunterricht soll immer dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.

So erfolgt zu Schuljahresbeginn eine Erfassung der vorhandenen digitalen Ausstattung der Schüler*innen incl. Zugangsmöglichkeiten zum Internet durch die Klassenleitungen. Ist keine digitale Kommunikation möglich, erfolgt der Informationsfluss z.B. durch Versenden der Unterlagen auf postalischem Weg, Abholung durch Familienmitglieder/durch die Schüler*innen selbst, wenn nicht in Quarantäne, Austeilen von Unterrichtsmaterialien für Kolleg*innen im Distanzunterricht durch Kolleg*innen im Präsenzunterricht, Einrichten von Ablagekörbchen in den Klassenräumen und Austeilen von Readern.

Im dualen System der Berufsausbildung können in Absprache mit den Ausbildungsunternehmen ggf. betriebliche Einrichtungen genutzt werden. Dies gilt auch für Praktikumsbetriebe in vollzeitschulischen Bildungsgängen.

Seit Beginn des Schuljahres stehen am Paul-Ehrlich-Berufskolleg I3-Touch-Minitore in jedem Unterrichtsraum zur Verfügung. Als Lernmanagement-Software (LMS) wird zurzeit IServ genutzt. Um diese und andere digitale Kommunikationswege optimal nutzen zu können, müssen Lehrkräfte wie Schüler*innen in die Lage versetzt werden, die jeweiligen technischen Ausstattungen für das Distanzlernen nutzen zu können. Dazu sind umfangreiche schulinterne Maßnahmen zur Qualifizierung der Lehrkräfte sowie der Schüler*innen ergriffen worden.

Vorbereitung auf selbstständiges Arbeiten

Insbesondere zu Schuljahresbeginn, aber auch im Laufe des Schuljahres werden Formen des selbstständigen Lernens in allen Bildungsgängen eingeübt. Zudem steht das Selbstlernzentrum „Kolibri“ festen Kleingruppen zum eigenverantwortlichen Arbeiten zur Verfügung.

Soziale Vorbereitung

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass ein Shutdown enorme Auswirkungen auf das Leben unserer Schüler*innen haben kann. Sie hatten Sorge um ihre weitere schulische und berufliche Zukunft, existentielle Sorgen in den Familien trieb sie um und die Kontaktbeschränkungen führten oft zu Perspektivlosigkeit und Fatalismus.

Dem begegnet das Paul-Ehrlich-Berufskolleg präventiv, indem in Zeiten des Präsenzunterrichts ein möglichst enges Netz an Kommunikationsstrukturen zwischen Schüler*innen und Lehrkräften sowie untereinander geschaffen wird. Ist die soziale Bindung einmal aufgebaut, kann sie auf die Zeit des Distanzlernens übertragen werden.

Regelmäßiger Kontakt zu den Lernenden in Zeiten des Distanzunterrichtes z.B. durch fest terminierte telefonische Sprechstunden in der Woche, regelmäßig angesetzte Chats oder Videokonferenzen um Fragen zu stellen und individuelle Feedbacks zu Arbeitsergebnissen sind geplant.

Eine Rhythmisierung des Lernens soll durch die Kontaktaufnahme in regelmäßigen Abständen und wiederkehrender Form erfolgen – möglichst entsprechend dem Stundenplan. Unterstützungsangebote richten sich nach den individuellen Erfordernissen. In Absprache mit dem Klassenleitungsteam werden bei Bedarf individuelle Maßnahmen konzeptioniert, soweit dieses möglich ist.

Für Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf wird zur gegenseitigen Unterstützung und Pflege der sozialen Kontakte - z.B. mittels des Projektes „Connection“ - angestrebt, sich auch digital über die Ergebnisse mit „Lernpartnern/Teampartnern“ auszutauschen.